

Leitfaden für Briefwahlvorstände

zur Bundestagswahl
am Sonntag, 26. September 2021

**WAHLEN.
ELECTIONS.
ÉLECTIONS.
BONN.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK	3
Allgemeine Hinweise	3
Wichtige Telefonnummern	3
II. TERMINE	4
III. ZUSAMMENTREFFEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES	5
IV. DER WAHLSCHEIN	6
V. DIE VORBEREITUNG DER ZÄHLUNG	7-9
Zulassung der Wahlbriefe	7+8
Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe	8+9
VI. DAS BRIEFWAHLERGEBNIS	10-12
Zählung der Briefwählenden	10
Öffnen der Stimmzettelumschläge	10
Sortieren der Stimmzettel / -umschläge	11
Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt	12+13
Beschlussfälle	13
Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung	14
VII. ABGABE DER SCHNELLMELDUNG	15
Vervollständigung der Briefwahl Niederschrift	15
VIII. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN	16-18
Packen der Pakete	16
Was wird der Briefwahl Niederschrift beigefügt?	16
Was kommt in die Einschlagmappe?	17
Was kommt in den Koffer?	17
Was kommt in die Wahlurne?	17
Rückgabe des Wahlkoffers	18
IX. ANLAGEN	19-44
Hygieneregeln	19
Muster Stimmzettel	20
Muster Wahlschein	21
Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	22+23
Muster Vorschreibblatt	24+25
Muster Briefwahl Niederschrift	26-41
Muster Schnellmeldung	42-44

I. DIE WICHTIGSTEN INFOS AUF EINEN BLICK

Allgemeine Hinweise

Lesen Sie sich diesen Leitfaden bitte vor dem Wahltag aufmerksam durch.

Vorgaben für das **korrekte Ausfüllen der Briefwahl Niederschrift und der Schnellmeldung** sowie deren Übermittlung sind ebenso enthalten wie Anhaltspunkte für die Beurteilung von gültigen bzw. ungültigen Stimmzetteln.

Fügen Sie bitte der Briefwahl Niederschrift die geforderten Unterlagen bei.

Dieser Leitfaden soll die Hinweise aus der Schulungsveranstaltung sowie der interaktiven Lernplattform (www.wahlhelfende-bonn.de) ergänzen und Ihnen als Arbeitspapier dienen, das Sie mit Ihren Notizen ergänzen können. Für mögliche Verbesserungsvorschläge sind wir Ihnen dankbar.

Die Wahlleitung

Wichtige Telefonnummern

Wahlzentrale

Herr Schubert	0228 - 77 5260
Herr Fischer	0228 - 77 3366
Rückfrage-Team ab 18 Uhr	0228 - 77 6644

Briefwahlbetreuer

Herr Müller	0228 - 77 2326
-------------	----------------

Briefwahlvorstände

Wahlhelfenden-Team	0228 - 77 3501
--------------------	----------------

Hinweis: Repräsentative Briefwahlbezirke sind 110 / 360 / 370

II. TERMINE

In der Woche vor dem Wahltag

Mittwoch, 22. September 2021
Donnerstag, 23. September 2021

Schulungsveranstaltungen für die Briefwahlvorstehenden, deren Stellvertretende sowie die Schriftführenden in den Briefwahlvorständen **im Ratssaal (Stadthaus)**.

Am Tag der Wahl

Sonntag, 26. September 2021

um 14 Uhr	Ausgabe der Wahlkoffer an die Briefwahlvorstehenden im Stadthaus, Versteigerungssaal
um 14.30 Uhr	Zusammentreffen des gesamten Briefwahlvorstandes an seinem jeweiligen Arbeitsplatz, wo auch die mit Wahlbriefen gefüllte(n) Wahlurne(n) bereit steht / stehen. Ebenso wie Hygiene-Box (Postkiste) und blaue Box zum späteren Verpacken der Stimmzettelpakete (falls der Wahlkoffer alleine nicht ausreichen sollte).
ab 14.30 Uhr	Überprüfen der Wahlbriefe und der Wahlscheine
ab 18 Uhr	Beginn der Briefwahlauszählung

III. ZUSAMMENTREFFEN DES BRIEFWAHLVORSTANDES

Vorbereitende Arbeiten

um 14.30 Uhr

Zusammentreffen der Briefwahlvorstände am jeweiligen Arbeitsplatz

- Wo die einzelnen Briefwahlvorstände untergebracht sind, ist in der Eingangshalle im Stadthaus an den Säulen nahe dem Informationszentrum zu ersehen.
- Sollten Mitglieder des Briefwahlvorstandes nicht erscheinen, ist der im Wahlkoffer befindliche Vordruck über die Besetzung des Briefwahlvorstandes unbedingt auszufüllen.
- Gegebenenfalls sind **bis spätestens 15 Uhr** Ersatzleute bei der Wahlzentrale anzufordern.
- Wo es möglich ist: Tische bitte so zusammenstellen, dass genügend Platz für die Bildung von Stimmzettelstapeln vorhanden ist, ansonsten auf mehrere Plätze verteilen.
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit.

Die Briefwahlvorstehenden weisen die Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Covid-19 Schutzmaterialien für den Briefwahlvorstand

- FFP2 Maske
- Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske)
- Einmalhandschuhe
- Handdesinfektionsmittel im Spender
- Flächendesinfektion (1 Paket)
- Absperrband und Bodenmarkierungsband
- Gliedermaßstab
- Grillzange zur Ausgabe des Mund-Nasen-Schutzes
- Piktogramm bzw. Hinweisschild wegen notwendiger Hygienemaßnahmen
- Kugelschreiber
- Müllbeutel

Diese Materialien werden in einer Postkiste zusammen mit der / den Wahlurne(n) angeliefert und stehen am Wahlsonntag am jeweiligen Arbeitsplatz / Einsatzort bereit.

IV. DER WAHLSCHEIN *(siehe Anhang, Seite 21)*

- Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht. Wahlscheine werden auf Antrag ausgestellt und in der Regel für die Briefwahl genutzt.
- In der / den an Ihrem Einsatzort zuvor aufgestellten Wahlurne(n) finden Sie die für Ihren Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefe.
- Es ist zulässig, dass am Wahltag **bis 18 Uhr** noch weitere Wahlbriefe abgegeben werden.
Diese werden Ihnen dann vom Briefwahlbetreuungsteam eventuell auch noch **nach 18 Uhr** überbracht.
- Sollten sich bei Ihren Wahlbriefen irrtümlich Wahlbriefe eines anderen Briefwahlbezirks oder einer anderen Wahl befinden, leiten Sie diese bitte an den zuständigen Briefwahlvorstand oder das Briefwahlbetreuungsteam weiter.

Für ungültig erklärte Wahlscheine:

Wurden Wahlscheine Ihres Briefwahlbezirks für ungültig erklärt, erhalten Sie eine Liste mit den betroffenen Wahlscheinnummern.

Die Wahlbriefe sind dann mit diesen aufgeführten Wahlscheinnummern abzugleichen. Die mit den aufgeführten Wahlscheinnummern Aufgefundenen sind auszusondern und zurückzuweisen.

V. DIE VORBEREITUNG DER ZÄHLUNG

14.30 – 18 Uhr Zulassung der Wahlbriefe

1. Zunächst ermittelt der Briefwahlvorstand, wie viele Wahlbriefe an ihn übergeben worden sind und trägt die Anzahl unter Abschnitt 2.3 in die Briefwahlniederschrift ein.
 - Er überprüft weiter, ob Wahlscheine aus dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, welches nach Wahlbezirken gegliedert ist, enthalten sind.
 - Die Wahlbriefe sind daher zunächst nach der Wahlscheinnummer zu sortieren. Sollten Wahlscheine doppelt vorhanden sein, sind diese ebenfalls auszusondern.
 - Wahlbriefe, die im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt sind, sind auszusondern und zur späteren Beschlussfassung dem gesamten Briefwahlvorstand vorzulegen.
 - Sollten Sie irrtümlich Wahlbriefe erhalten haben, die für einen anderen Briefwahlbezirk bestimmt sind (die Wahlbezirksnummer ist im Umschlagfenster des roten Wahlbriefs rechts oben zu sehen), leiten Sie diese bitte an den zuständigen Briefwahlvorstand weiter.
 - Nicht von der Bundesstadt Bonn ausgegebene Wahlbriefe (Wahlbriefe anderer Gemeinden oder für eine andere Wahl) geben Sie bitte dem Briefwahlbetreuungsteam mit.

2. Danach sind die Wahlbriefe von den
 - **Beisitzenden** zu öffnen, Wahlschein und Stimmzettelumschlag zu entnehmen und
 - den **Briefwahlvorstehenden** oder deren Stellvertretenden zur Prüfung zu übergeben.
 - Sollten beim Öffnen Auffälligkeiten bemerkt werden, sind die **Briefwahlvorstehenden** hierauf hinzuweisen.
 - Später hat der **Briefwahlvorstand** über diese gesonderten Wahlbriefe einen Beschluss zu fassen.

3. Die **Briefwahlvorstehenden** überprüfen
 - sowohl Wahlschein als auch den Stimmzettelumschlag anhand der auf den Seiten 8+9 aufgeführten Kriterien. Ist der Wahlschein nicht zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen.
 - Ein Wahlbrief ist zu beanstanden, wenn einer der in der Briefwahlniederschrift unter Abschnitt 2.5.2 aufgeführten Gründe vorliegt (**vgl. Seite 9**).
 - Die Wahlscheine werden separat gesammelt.
 - Sollten die **Briefwahlvorstehenden** bei einzelnen Wahlbriefen Beanstandungsgründe feststellen, sind diese Wahlbriefe zunächst auszusondern.

- Im Anschluss ist vom gesamten **Briefwahlvorstand** darüber zu entscheiden, ob diese Wahlbriefe zugelassen werden können oder zurückzuweisen sind.
- 4. Es besteht die Möglichkeit, dass das **Briefwahlbetreuungsteam** noch weitere Wahlbriefe überbringt. Diese sind unter Abschnitt 2.4 der Briefwahlniederschrift einzutragen.
Danach ist mit diesen Wahlbriefen wie beschrieben zu verfahren.
- 5. Nach Abschluss der Prüfarbeiten können die gültigen Wahlscheine gezählt werden.
Das Ergebnis der Zählung tragen die **Briefwahlschritfführenden** nach 18 Uhr in Abschnitt 3.2.1 der Briefwahlniederschrift ein.

14.30 - 18 Uhr

Kriterien für die Zulassung der Wahlbriefe (Abschnitt 2.5 der Briefwahlniederschrift)

Um zugelassen zu werden, müssen die Wahlbriefe folgende Kriterien erfüllen:

- Der Wahlbrief muss einen gültigen Wahlschein und einen dazu gehörenden Stimmzettelumschlag enthalten.
- Ein Wahlschein ist gültig, wenn er von der Bundesstadt Bonn für die Bundestagswahl am 26. September 2021 ausgestellt wurde und der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist.
Dienstsigel und Name oder Unterschrift der zuständigen sachbearbeitenden Person müssen vorhanden sein.
- Entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag - im Idealfall beide Umschläge - müssen verschlossen sein.
- In der Regel sollte der Wahlbriefumschlag nur je einen Stimmzettelumschlag und Wahlschein enthalten.
Sollten im Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger dazu gehörender Wahlscheine enthalten sein, ist der Wahlbrief zurückzuweisen.
- Die Briefwählenden (bzw. deren Hilfspersonen) müssen die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein unterschrieben haben.
- Es muss ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden sein und der Stimmzettelumschlag darf nicht offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten.

Sollten sich Wahlscheine und Stimmzettelumschläge einer anderen Wahl im Umschlag befinden, geben Sie diese dem Briefwahlbetreuungsteam zurück.

Zurückweisung von Wahlbriefen

Sollte eines der zuvor genannten Kriterien nicht zutreffen, ist der Wahlbrief von den Briefwahlvorstehenden zu beanstanden und auszusondern. Über jeden auszusondernden Wahlbrief hat der gesamte Briefwahlvorstand einen Beschluss zu fassen.

Die durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und unter Abschnitt 2.5.3 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen sowie fortlaufend nummeriert dieser beizufügen.

Die durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe sind in einer Summe unter Abschnitt 2.5.4 der Briefwahl Niederschrift einzutragen.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählende gezählt.

Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben!

VI. DAS BRIEFWAHLERGEBNIS

ab 18 Uhr **Zählung der Briefwählenden**

Nun dürfen die Stimmzettelumschläge aus der Urne genommen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes gezählt werden.

Die Briefwahlschritfführenden tragen die Anzahl der Stimmzettelumschläge unter Abschnitt 3.2.4 in die Briefwahl Niederschrift ein.

Diese Zahl muss mit der unter Abschnitt 3.2.1 der Briefwahl Niederschrift vermerkten Zahl der Wahlscheine verglichen werden.

- Idealerweise sollte jetzt die Summe der Stimmzettelumschläge mit der Anzahl der Wahlscheine übereinstimmen, andernfalls:
Zählung bitte einmal wiederholen!
Ergibt sich dennoch keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Briefwählenden.
- **Ursache: Möglicherweise wurde ein Wahlschein nach Beschluss des Briefwahlvorstandes zugelassen und deshalb nicht mitgezählt, weil er als Anlage zur Briefwahl Niederschrift beizufügen war.**
- Mögliche Abweichungen sind im Abschnitt 3.2.4 in die Briefwahl Niederschrift einzutragen.
- In der Briefwahl Niederschrift ist das Ergebnis der Zählung der Stimmzettelumschläge sowohl im Abschnitt 3.2.4 als auch im Abschnitt 4 B/B1 einzutragen.

Öffnen der Stimmzettelumschläge

Unter Aufsicht der Briefwahlvorstehenden sind nun die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die **Stimmzettel** herauszunehmen.

Sortieren der Stimmzettel / der Stimmzettelumschläge

Zunächst sortiert der Briefwahlvorstand die Stimmzettel / Stimmzettelumschläge wie folgt:

- **Stapel A**
(ZS I D und F) **Erst- und Zweitstimme identisch**
= Stimmen für denselben Wahlvorschlag, d.h. Bewerbende und Parteien sind zweifelsfrei (eindeutig) gültig
Innerhalb des Stapels A erfolgt die Sortierung getrennt nach Bewerbenden / Landeslisten
(= max. 12 Stapel)

- **Stapel B**
(ZS II C bis F) **Erst- und Zweitstimme nicht gleich**
- Erst- und Zweitstimme sind unterschiedlich und zweifelsfrei gültig
- Erststimme ist zweifelsfrei gültig – Zweitstimme wurde nicht abgegeben (also ungültig)
- Erststimme wurde nicht abgegeben (also ungültig) – Zweitstimme ist zweifelsfrei gültig

- **Stapel C**
(ZS I C und E) **Erst- und Zweitstimme ungültig**
= ungekennzeichnete, leere Stimmzettel oder leer abgegebene Stimmzettelumschläge

- **Stapel D**
(ZS III C bis F) **Beschlussfälle**
= Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
(über diese muss der Briefwahlvorstand am Ende getrennt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimmen beschließen)

WICHTIG!

Alle Stimmzettel müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!

Deshalb unbedingt vor der Zählung die Sortierung überprüfen!

Bitte verwenden Sie - in Ihrem eigenen Interesse - dafür die im Koffer befindlichen Sortierhilfen (Stapel A bis D).

Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt

(In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie bitte wie nachfolgend beschrieben verfahren)

Der **Briefwahlvorstand** beginnt mit der **Auszählung** des **Stapels A** „Erst- und Zweitstimme identisch“.

Sofern nicht schon geschehen, werden die Stimmzettel nach der Reihenfolge der Bewerbenden sortiert, gezählt und das jeweilige Ergebnis wird von den Briefwahlvorstehenden laut angesagt.

Die Ergebnisse werden zunächst in das **Vorschreibblatt** (befindet sich im Koffer) und anschließend in die Zeilen D1 bis D7 (10 / 15 / 19 / 23 / 27) der Spalte ZS I bei den Erststimmen sowie in die Zeilen F1 bis F27 der Spalte ZS I bei den Zweitstimmen des Vorschreibblattes eingetragen. Die Zahlen müssen identisch sein.

Erfahrungsgemäß sind damit bereits ca. 80% der abgegebenen Stimmen ausgezählt.

Hinweis: Die Stimmzettel kommen in die dafür vorgesehenen Umschläge.

Für jede bewerbende Person ist ein **gesonderter Umschlag** zu verwenden.

Nutzen Sie bitte die vorbereiteten Aufkleber zur Kennzeichnung.

Die (maximal 12) Umschläge dürfen noch nicht verschlossen werden.

Im **Stapel C** befinden sich die nicht gekennzeichneten, also die leer abgegebenen Stimmzettel sowie leer abgegebene Stimmzettelumschläge. Diese sind zu zählen. Das Ergebnis wird in die Zeile C „Ungültige Erststimmen“ der Spalte ZS I sowie in die Zeile E „Ungültige Zweitstimmen“ der Spalte ZS I eingetragen.

Hinweis: Weil ja beide Stimmen ungültig sind, müssen (!) bei C „Ungültige Erststimmen“ im Kästchen der Spalte ZS I und bei E „Ungültige Zweitstimmen“ im Kästchen der Spalte ZS I identische Zahlen stehen!

Die Stimmzettel kommen dann in den dafür vorgesehenen Umschlag.

Erst NACH Durchgabe der Schnellmeldung wird der Umschlag versiegelt.

Jetzt ist **Stapel B** an der Reihe: Sofern nicht bereits geschehen, werden diese Stimmzettel **nach den Zweitstimmen**, also den Landeslisten, **sortiert und gezählt**. Nicht abgegebene Zweitstimmen gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile E „Ungültige Zweitstimmen“ der Spalte ZS II einzutragen.

Die Ergebnisse der gültigen Stimmen werden in die Zeilen F1 bis F27 der Spalte ZS II bei den Zweitstimmen des Vorschreibblattes eingetragen.

Jetzt werden **die Stimmzettel des Stapels B neu sortiert** - diesmal **nach den Erststimmen** - und gezählt. Nicht abgegebene Erststimmen gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile C „Ungültige Erststimmen“ der Spalte ZS II einzutragen. Die Ergebnisse der gültigen Stimmen werden in die Zeilen D1 bis D7 (10 / 15 / 19 / 23 / 27) der Spalte ZS II bei den Erststimmen des Vorschreibblattes eingetragen.

Hinweis: Die gültigen Stimmzettel aus Stapel B werden **zusammen** mit den Stimmzetteln aus Stapel A jeweils in die Umschläge der entsprechenden **Bewerbenden** eingepackt.

Stimmzettel aus Stapel B, bei denen die Erststimme **nicht** abgegeben wurde, werden **gemeinsam in einem** separaten Umschlag verpackt – bitte den entsprechenden Aufkleber nutzen.

Beschlussfälle

Jetzt prüft der **Briefwahlvorstand** jeden einzelnen Stimmzettel des **Stapels D** und entscheidet über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Erst- und der Zweitstimme. Die **Beschlussfassung** erfolgt im Wahlvorstand gemeinsam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorstehenden den Ausschlag.

Der Beschluss wird auf der Rückseite des Stimmzettels sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme schriftlich dokumentiert. Die Stimmzettel sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

Dann werden die **Beschlüsse zu den Zweitstimmen** nach ungültigen und gültigen Stimmen sortiert und gezählt.

Die Ergebnisse werden in die Zeilen E „Ungültige Stimmen“ und F1 bis F27 „Gültige Stimmen“ der Spalte ZS III bei den Zweitstimmen in das Vorschreibblatt eingetragen.

Dann werden die **Beschlüsse zu den Erststimmen** nach ungültigen und gültigen Stimmen sortiert und gezählt.

Die Ergebnisse werden in die Zeilen C „Ungültige Stimmen“ und D1 bis D7 (10 / 15 / 19 / 23 / 27) „Gültige Stimmen“ der Spalte ZS III bei den Erststimmen in das Vorschreibblatt eingetragen.

Hinweise, ob Stimmen gültig oder ungültig sind, finden Sie auf den Seiten 22 und 23 im Anhang.

Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung

Die Briefwahlschriftführenden addieren die Zahlen der Erststimmen in den Zeilen C und D1 bis D7 (10 / 15 / 19 / 23 / 27) von links nach rechts und tragen das Ergebnis in die Spalte "Insgesamt" ein.

Im Anschluss daran werden die gültigen Stimmen D1 bis D7 (10 / 15 / 19 / 23 / 27) der Spalten ZS I, ZS II und ZS III von oben nach unten addiert und in die Zeile D eingetragen.

Die so addierten Zahlen der Zeile D werden von links nach rechts addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.

Die Briefwahlschriftführenden addieren die Zahlen der Zweitstimmen in den Zeilen E und F1 bis F27 und tragen das Ergebnis in die Spalte "Insgesamt" ein. Im Anschluss daran werden die gültigen Stimmen (F1 bis F27) der Spalten ZS I, ZS II und ZS III von oben nach unten addiert und in die Zeile F eingetragen.

Die so addierten Zahlen der Zeile F werden von links nach rechts addiert und in die Spalte „Insgesamt“ eingetragen.

Zum Schluss überprüfen die Briefwahlschriftführenden das Ergebnis mit folgender Plausibilitätsprüfung:

Erststimmen: $C + D$ der Spalte insgesamt = B Zahl der Wählenden

Zweitstimmen: $E + F$ der Spalte insgesamt = B Zahl der Wählenden.

Nachdem die Plausibilitätsprüfungen erfolgt sind und keine Fehler festgestellt wurden, übertragen die Briefwahlschriftführenden die **Ergebnisse vom Vorschreibblatt** in die Ziffer 4 („Wahlergebnis“) der **Briefwahl Niederschrift** und **dann** in die **Schnellmeldung**.

VII. Abgabe der Schnellmeldung

Nach der Auszählung ist die jeweilige Schnellmeldung (**siehe Anhang, Seite 42-44**) auszufüllen und möglichst zügig persönlich bei der Annahmestelle (ausschließlich) an den **Plätzen 4A, 4B und 4C im Dienstleistungszentrum (Bürgeramt)** zur Eintragung in das System vorzulegen.

Nach Abgabe der Schnellmeldung ist das jeweilige Wahlergebnis mündlich durch die Briefwahlvorstehenden bekannt zu geben.

Sollte es im Zählgeschäft zu Komplikationen kommen, die eine wesentliche Verzögerung des Abschlusses zur Folge haben, so ist die Wahlzentrale spätestens bis 20 Uhr telefonisch zu informieren unter der Sammelnummer **0228 - 77 6644**.

Scheuen Sie sich nicht, dann anzurufen, wenn Sie erkennen, dass Sie das Problem nicht lösen können.

Vervollständigung der Briefwahlniederschrift (siehe Anhang, Seiten 26-41)

Während die Briefwahlvorstehenden die Schnellmeldung abgeben, prüfen und vervollständigen die Briefwahlschritfführenden die Briefwahlniederschrift. Dabei überprüfen sie unter anderem die Eintragungen zum Briefwahlvorstand, ggf. zu besonderen Vorkommnissen und die Eintragungen zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Briefwahlvorstand einen Beschluss gefasst hat, sind der Briefwahlniederschrift als Anlage beizufügen. Dies ist unter Punkt 3.3.5 der Briefwahlniederschrift entsprechend einzutragen.

Anschließend tragen die Briefwahlschritfführenden am Ende der Briefwahlniederschrift Ort und Datum ein und unterschreiben.

Sie geben die Briefwahlniederschrift an die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur Genehmigung und Unterschrift weiter.

NICHT VERGESSEN!
ALLE Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen die
Briefwahlniederschrift unterschreiben!

VIII. VERPACKEN DER WAHLUNTERLAGEN

(Nach Durchgabe der Schnellmeldung!)

Packen der Pakete

Paket 1: Stimmzettel

- Alle Stimmzettel aus den **Stapeln zu A** und **B** (ohne Beschlussfassung), kommen gemeinsam in einen Umschlag, aber getrennt nach Wahlvorschlägen (Bewerbenden), also maximal 12 Umschläge.
- Alle Stimmzettel aus dem **Stapel B**, bei denen die Erststimme nicht abgegeben wurde, kommen zusammen in einen eigenen Umschlag.

Paket 2: Stimmzettel / leer abgegebene Stimmzettelumschläge

- Alle Stimmzettel aus dem **Stapel C**, also alle ungekennzeichneten Stimmzettel (und somit ungültig), sowie alle leer abgegebenen Stimmzettelumschläge kommen zusammen in einen Umschlag.

Paket 3: Wahlscheine

- Alle eingenommenen gültigen Wahlscheine (ohne Beschlussfassung) kommen in einen Umschlag.

Paket 4: Stimmzettel

- Alle nicht eindeutig gekennzeichneten Stimmzettel aus dem **Stapel D**, über die beschlossen wurde, kommen in einen Umschlag.

Was wird der Briefwahl Niederschrift beigefügt?

1. Die **Schnellmeldung**.
2. Die **durch Beschluss für gültig oder ungültig erklärten Stimmen aus dem Stapel D** der bedenklichen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, zusammen in einem unverschlossenen Umschlag (s. **Paket 4**). Auf der Rückseite jedes Stimmzettels ist zu vermerken, welche Stimme gültig oder ungültig ist. Im Falle der Gültigkeit ist anzugeben, für welchen Wahlvorschlag die Stimme zählt. Diese Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren.
3. Die Liste der für **ungültig erklärten Wahlscheine**.
4. Die **einbehaltenen Wahlscheine**, über deren Gültigkeit beschlossen wurde. Hierzu gehören auch durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.5.3 der Briefwahl Niederschrift. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

Was kommt in die Einschlagmappe?

(bitte separat - zusätzlich zum Koffer - beim Annahmeteam abgeben)

1. Die **Briefwahl Niederschrift** mit den beizufügenden Anlagen.
2. Das **Vorschreibblatt**. Hieraus können sich bei der Prüfung der Unterlagen u.U. schon Rückschlüsse bei unklaren Ergebnissen ergeben.
3. Der Vordruck über **die Ausfälle im Briefwahlvorstand** am Wahltag.
4. Die **nicht ausgegebenen Taxischeine**.

Was kommt in den Koffer (bzw. in die zusätzlich nutzbare blaue Box)?

1. Die Umschläge mit **gültigen Stimmzetteln** sowie der Umschlag mit nicht abgegebenen Erststimmen (verschlossen und versiegelt, s.o. unter **Paket 1**).
2. Alle **ohne Beschluss ungültigen** (weil ungekennzeichneten) **Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge aus Paket 2** (in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag).
3. **Alle gültigen Wahlscheine**, über die kein Beschluss gefasst wurde (in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, s.o. unter **Paket 3**).
4. **Nicht benötigte Umschläge**.
5. Die **Sortierbox mit dem Büromaterial**.

Was kommt in die Wahlurne?

1. Die **leeren Wahlbriefumschläge**, sofern über sie kein Beschluss gefasst wurde.
2. Die **leeren Stimmzettelumschläge**, sofern über sie kein Beschluss gefasst wurde oder sie nicht im Paket 2 verpackt wurden.
3. Nicht benötigte **Freizeitbescheinigungen**.

Die nicht benötigten Hygieneartikel legen Sie bitte wieder in die dafür vorgesehene Postkiste.

Bitte räumen Sie Ihren Arbeitsbereich im Anschluss gemeinsam auf und hinterlassen Sie ihn so, wie Sie ihn vorgefunden haben.

Es wird empfohlen, die Freizeitbescheinigung erst nach Ermittlung der Ergebnisse im Briefwahlbezirk und Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift auszugeben!

Das Erfrischungsgeld wird nach dem Wahleinsatz überwiesen. Hierfür ist die Unterschrift auf der Briefwahl Niederschrift zwingend erforderlich.

Rückgabe

- des **Wahlkoffers (und gegebenenfalls der blauen Box)**,
- der **Einschlagmappe**,
- der nicht verschlossenen **Wahlurne(n)**

und

- der Postkiste mit COVID-19-Schutzmaterial

erfolgt für die B-Bezirke im **Stadthaus, Sitzungsraum Bezirksverwaltungsstelle Bonn (Etage 2 B)**, bzw. für alle anderen im **Sitzungsraum I**.

Hygieneregeln anlässlich der Bundestagswahl 2021, am 26. September

Für die 61 Briefwahlbezirke gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend, sofern sie auf die Besonderheiten im Briefwahlvorstand anzuwenden sind.

Für die 177 Urnenwahlbezirke gelten folgende Hygieneregeln. Die entsprechenden Materialien werden durch das Wahlamt zur Verfügung gestellt:

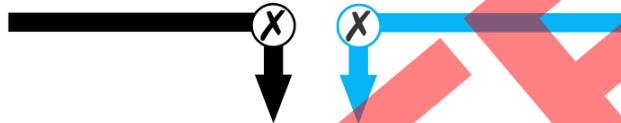
1. Alle Mitglieder der Wahlvorstände werden mit Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP- 2- oder KN95- Masken und Einmalhandschuhen ausgestattet. Während des Wahlgeschäftes ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Durch den Wahlvorstand ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes eingehalten wird, ebenso die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes der Wahlberechtigten und der möglichen Wahlbeobachtenden beim Zutritt, beim Aufenthalt und beim Verlassen des Wahlraumes. Bodenmarkierungen können vom Wahlvorstand angebracht werden. Markierungsmaterial und Metermaß sind vorhanden. Flatterband für die eventuell im Einzelfall mögliche Einrichtung von Bewegungsflächen ist ebenfalls vorhanden und wird gegebenenfalls von dem Wahlvorstand angebracht.

2. Jeder Wahlraum ist mit Handdesinfektionsmittel ausgestattet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlberechtigten sind zur Benutzung angehalten.
3. Auf der Wahlbenachrichtigung ist vermerkt, dass der Wahlraum nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden soll und zur Durchführung des Wahlgeschäftes ein eigener Kugelschreiber mitzubringen ist. Für Wahlberechtigte, die diese Gegenstände nicht mitgebracht haben, wird eine Anzahl von Mund-Nasen-Schutz-Masken und Kugelschreibern vorrätig gehalten. Die Mund-Nasen-Schutz-Masken sind mittels vorhandener Holzpinne im Einzelfall auszugeben. Die Kugelschreiber können mittels Flächendesinfektionstüchern je nach Bedarfsfall vom Wahlvorstand desinfiziert werden (**Hinweis:** Da keine gesetzliche Regelung getroffen worden ist, die bestimmt, dass vom Betreten an bis zum Verlassen des Wahlraumes eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist, können Wahlberechtigte nicht von der Wahl ausgeschlossen werden, die keinen Mund-Nasen-Schutz tragen).
4. Für die regelmäßige Desinfektion von Wahlkabinen (nach jedem 20. Wahlberechtigten) sorgt der Wahlvorstand mittels Flächendesinfektionstüchern.
5. Der Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne sollte kontaktlos erfolgen. Ansonsten ist die Wahlurne ebenfalls regelmäßig durch den Wahlvorstand zu desinfizieren.
6. Der Wahlraum ist, wo möglich, regelmäßig durch den Wahlvorstand zu lüften.
7. Auf folgende Hygienemaßnahmen wird mittels Piktogramm bzw. Hinweisschild hingewiesen, die vom Wahlvorstand deutlich sichtbar anzubringen sind:
 - a) Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - b) Bitte Abstand von 1,50m einhalten.
 - c) Bitte Desinfektionsmittel benutzen.
 - d) Bitte nur in die Armbeuge niesen oder husten.
 - e) Bitte benutzen Sie Ihren mitgebrachten Kugelschreiber.

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 96 Bonn
am 26. September 2021

Sie haben **2 Stimmen**



hier 1 Stimme
für die Wahl

hier 1 Stimme
für die Wahl

eines/einer Wahlkreisabgeordneten

einer Landesliste (Partei)

– maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien –

Erststimme

Zweitstimme

1	Jansen, Christoph Leiter Kommunalakademie Konrad-Adenauer-Stiftung Bonn	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input checked="" type="radio"/>
2	Rosenthal, Jessica Gesamtschullehrerin Bonn	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
3	Graf Lambsdorff, Alexander Diplomat Bonn	FDP Freie Demokratische Partei	<input type="radio"/>
4	Prof. Dr. Neuhoff, Hans Professor Hochschule Düsseldorf	AfD Alternative für Deutschland	<input type="radio"/>
5	Uhlig, Katrin wissenschaftliche Referentin Bonn	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
6	Bergen, Ilja Chemikant und Student BWL Bonn	DIE LINKE DIE LINKE	<input type="radio"/>
7	van den Bergh, Moritz Mediengestalter Web- Design Bonn	Die PARTEI Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	<input type="radio"/>
10	Acar, Jutta Bundesbeamtin i.R. Bonn	FREIE WÄHLER FREIE WÄHLER	<input type="radio"/>
15	Dr. Stamm, Roger Rentner Siegburg	MLPD Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	<input type="radio"/>
19	Berneiser, Gregor Betriebswirt Bonn	dieBasis Basisdemokratische Partei Deutschland	<input type="radio"/>
23	Limbach, Reinhard Immobilienkaufmann Bonn	LKR Liberal-Konservative Reformer	<input type="radio"/>
27	Genn, Juliane Studentin Bonn	Volt Volt Deutschland	<input checked="" type="radio"/>

<input type="radio"/>	Christlich Demokratische Union Deutschlands	1
<input type="radio"/>	CDU Armin Laschet, Anja Karliczek, Ralph Brinkhaus, Jens Spahn, Elisabeth Winkelmeier- Becker	1
<input type="radio"/>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2
<input type="radio"/>	SPD Dr. Rolf Mützenich, Svenja Schulze, Sebastian Hartmann, Kerstin Griese, Dirk Wiese	2
<input type="radio"/>	Freie Demokratische Partei	3
<input type="radio"/>	FDP Christian Lindner, Dr. Marie-Agnes Strack- Zimmermann, Alexander Graf Lambsdorff, Dr. Marco Buschmann, Johannes Vogel	3
<input type="radio"/>	Alternative für Deutschland	4
<input type="radio"/>	AfD Rüdiger Lucassen, Kay Gottschalk, Fabian Jacobi, Martin Erwin Renner, Jörg Schneider	4
<input type="radio"/>	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5
<input type="radio"/>	GRÜNE Britta Haßelmann, Oliver Krischer, Dr. Irene Mihalic, Sven Lehmann, Katharina Dröge	5
<input type="radio"/>	DIE LINKE	6
<input type="radio"/>	DIE LINKE Dr. Sahra Wagenknecht, Matthias W. Birkwald, Sevim Dagdelen, Andrej Hunko, Kathrin Vogler	6
<input type="radio"/>	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten- förderung und basisdemokratische Initiative	7
<input type="radio"/>	Die PARTEI Dr. Mark Benecke, Dana Ströse, Marco Bülow, Julia Schlinkert, Marion Weißkopf	7
<input type="radio"/>	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	8
<input type="radio"/>	Tierschutzpartei Michael Siethoff, Angelika Remiszewski, Michael Badura, Gabriele Etgeton, Akin Öner	8
<input type="radio"/>	Piratenpartei Deutschland	9
<input type="radio"/>	PIRATEN Sandra Leurs, Wilk Spieker, Frank Grenda, Frank Herrmann, Kristian Katzmarek	9
<input type="radio"/>	FREIE WÄHLER	10
<input type="radio"/>	FREIE WÄHLER Markus Krafczyk, Georg Alsdorf, Kai Hemsteeg, Johanna Hellmann, Torsten Ilg	10
<input type="radio"/>	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	11
<input type="radio"/>	NPD Ariane Meise, Claus Gremer, Melanie Händelkes, Marion Figge, Karl Weise	11
<input type="radio"/>	Ökologisch-Demokratische Partei	12
<input type="radio"/>	ÖDP Jens Andreas Geibel, Kurt Rieder, Jan Nicolas Weber, Julien Eichhoff, Jeyarajam Caniceus	12
<input type="radio"/>	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	13
<input type="radio"/>	V-Partei³ Simon Thomas, Derya Laug, Leonard Sieg, Frederik Brützel, Jörg Frohberger	13
<input type="radio"/>	Partei für Gesundheitsforschung	14
<input type="radio"/>	Gesundheitsforschung Tim Tielkes, Saif Al Basri, Karl-Friedrich Harter, Jana Morawetz, Heiko Matamaru	14
<input type="radio"/>	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	15
<input type="radio"/>	MLPD Gabriele Fechtner, Erhan Aktürk, Anna Vöhringer, Fritz Ullmann, Esther Engel	15
<input type="radio"/>	Partei der Humanisten	16
<input type="radio"/>	Die Humanisten Leonard Niesik, Julia Fabienne Sandkühler, Falko Bartsch, Sigrid Lichtenberg, Nikola Jancic	16
<input type="radio"/>	Deutsche Kommunistische Partei	17
<input type="radio"/>	DKP Heike Warschun, Dave Varghese, Siw Mammitzsch, Marius Tim Dornemann, Marion Köster	17
<input type="radio"/>	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale	18
<input type="radio"/>	SGP Dietmar Gaisenkersting, Elisabeth Zimmermann-Modler	18
<input type="radio"/>	Basisdemokratische Partei Deutschland	19
<input type="radio"/>	dieBasis Dirk Sattelmanier, Karina Reiß, Prof. Sucharit Bhakti, Prof. Dr. Martin Schwab, Sandra Fröhlingendorf	19
<input type="radio"/>	Bündnis C - Christen für Deutschland	20
<input type="radio"/>	Bündnis C Marcel Stubbe, Jan Schulte, Dietrich Janzen, Sandra Stubbe, Norman Kerner	20
<input type="radio"/>	Die Urbane. Eine HipHop Partei	21
<input type="radio"/>	du. Yvonne Müller, Salimatou Jome, Felix Mangel	21
<input type="radio"/>	Europäische Partei LIEBE	22
<input type="radio"/>	LIEBE Helene Susojev, Anatolij Niederhaus, Irina Kaschirin, Diana Kabanov, Irina Felker	22
<input type="radio"/>	Liberal-Konservative Reformer	23
<input type="radio"/>	LKR Dirk Schmidt, Andrea Konorza, Dirk Kosse, Philipp Bender, Klausjochen Berger	23
<input type="radio"/>	Partei des Fortschritts	24
<input type="radio"/>	PdF Lukas Sieper, Anna Sophie Schmitz, Artemij Kiel, Theresa Schmitz, Joel Christobal Chamorro Herrera	24
<input type="radio"/>	>> Partei für Kinder, Jugendliche und Familien << - Lobbyisten für Kinder -	25
<input type="radio"/>	LfK Nele Flüchter, Dr. Nicole Reese	25
<input type="radio"/>	Team Todenhöfer - Die Gerechtigkeitspartei	26
<input type="radio"/>	Team Todenhöfer Sophia Jäger, Adnan Saidi, Jürgen Lennartz, Lisa-Catharina Gündüz, Ali Seyed Jawaheri Shoar	26
<input type="radio"/>	Volt Deutschland	27
<input type="radio"/>	Volt Rebekka Müller, Daniel Staiger, Paula Mühl, Lars Herbold, Carina Beckmann	27

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt**Wahlschein für die Bundestagswahl am 26. September 2021**

Wahlbrief
 Bundesstadt Bonn
 Briefwahlbezirk
 Wahlamt
 Thomas-Mann-Str. 2-4
 53240 Bonn

Nur gültig für den Wahlkreis: 96 – Bonn

Wahlschein-Nr.:	Wählerverzeichnis-Nr.:	Wahlbezirk:
<input type="checkbox"/> ¹⁾ Wahlschein gem. § 25 Abs. 2 BWO		

wohnhaft (bzw. früher wohnhaft) in ²⁾ _____

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlschein an der Bundestagswahl 2021 im Wahlkreis 96 - Bonn teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl.

Bonn, den _____



Bundesstadt Bonn
 Die Oberbürgermeisterin
 Im Auftrag

i.A.

(Unterschrift - kann bei automatisierter Erstellung des Wahlscheines entfallen)



**Achtung ! Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
 Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.**

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾**

Hiermit versichere ich gegenüber der Oberbürgermeisterin an Eides statt, dass ich den beigegefügt Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson ⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person - gekennzeichnet habe.

..... den

(Ort)

(Datum)

Unterschrift der wahlberechtigten Person

oder

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

 (Vor- und Familienname)

 (Vor- und Familienname)



Weitere Angaben in Blockschrift !

 (Vor- und Familienname)

 (Straße, Hausnummer)

 (Postleitzahl)

 (Wohnort)

¹⁾ Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

⁴⁾ Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich einer anderen Person bedienen. Die Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der/des gehinderten Wählerin/Wählers erlangt hat.

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen:

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält.
4. für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig

sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zahlgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. in Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist; "gilt" oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Wahlkreisbewerberin/ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist¹,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

¹ Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007, 978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015, Az. 3 K 2034/14: **wegen Mehrdeutigkeit ungültig**

Vorschreibblatt Briefwahl

Seite 24

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Christoph Jansen (CDU)				
D2	2. Jessica Rosenthal (SPD)				
D3	3. Alexander Graf Lambsdorff (FDP)				
D4	4. Prof. Dr. Hans Neuhoff (AfD)				
D5	5. Katrin Uhlig (GRÜNE)				
D6	6. Ilja Bergen (DIE LINKE)				
D7	7. Moritz van den Bergh (Die PARTEI)				
D10	10. Jutta Acar (FREIE WÄHLER)				
D15	15. Dr. Roger Stamm (MLPD)				
D19	19. Gregor Berneiser (dieBasis)				
D23	23. Reinhard Limbach (LKR)				
D27	27. Juliane Genn (Volt)				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. CDU				
F2	2. SPD				
F3	3. FDP				
F4	4. AfD				
F5	5. GRÜNE				
F6	6. DIE LINKE				
F7	7. Die PARTEI				
F8	8. Tierschutzpartei	----			
F9	9. PIRATEN	----			
F10	10. FREIE WÄHLER				
F11	11. NPD	----			
F12	12. ÖDP	----			
F13	13. V-Partei ³	----			
F14	14. Gesundheitsforschung	----			
F15	15. MLPD				
F16	16. Die Humanisten	----			
F17	17. DKP	----			
F18	18. SGP	----			
F19	19. dieBasis				
F20	20. Bündnis C	----			
F21	21. du.	----			
F22	22. LIEBE	----			
F23	23. LKR				
F24	24. PdF	----			
F25	25. LfK	----			
F26	26. Team Todenhöfer	----			
F27	27. Volt				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

Anlage 31
(zu § 75 Absatz 5)

Briefwahlvorstand-Nummer:	010 A
Gemeinde:	Stadt Bonn
Kreis:	-
Wahlkreis:	96 - Bonn
Land:	Nordrhein-Westfalen

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26.09.2021**

1. Briefwahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die briefwahlvorstehende Person folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe**2.1 Eröffnung der Wahlhandlung**

Die briefwahlvorstehende Person eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)
14 Uhr 32 Minuten

damit, dass die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwiesen wurden; die Erteilung dieses Hinweises an alle beisitzenden Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wurde sichergestellt. Sie wurden über ihre Aufgaben belehrt.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; die briefwahlvorstehende Person nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

Wahlamt Stadt Bonn

(Bitte Anzahl eintragen:)

497 Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

1 (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

_____ (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.

(weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Eine beauftragte Person des/der

Wahlamt Stadt Bonn

überbrachte um 16 Uhr 05
Minuten weitere 11 (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein von der briefwahlvorstehenden Person bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der briefwahlvorstehenden Person.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

keine Wahlbriefe beanstandet.

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

(weiter bei Punkt 3)

insgesamt 2 (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.

(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

1 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

1 Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

- _____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- _____ Wahlbriefe, weil der Wählende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- _____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
- _____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: 2 (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl-niederschrift beigelegt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein.
(weiter bei Punkt 3.)
- Ja. Es wurden insgesamt _____ (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl-niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wählenden; Öffnung der Wahlurne

- 3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Die Zählung ergab, dass

(Bitte Zahl eintragen:)

506 Wahlscheine.

- mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; die Kreiswahlleiterin wurde unterrichtet
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat die Kreiswahlleiterin nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um _____ Uhr _____ Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählende (abgebender Briefwahlvorstand)

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um _____ Uhr _____ Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die briefwahlvorstehende Person und die schriftführende Person, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen) (Weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

18 Uhr 01 Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die briefwahlvorstehende Person überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

aufgrund der Anordnung der Kreiswahlleiterin von _____ Uhr _____ Minuten die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des

(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um _____ Uhr _____ Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

- 3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

506 Stimmzettelumschläge (= Wählende)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe [B] = Wählende insgesamt, zugleich [B1] eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.2.5 Die schriffführende Person übertrug die Zahl der Wählenden in Abschnitt 4 Kennbuchstabe [B] der Wahlniederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere beisitzende Personen unter Aufsicht der briefwahlvorstehenden Person die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerbenden und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,
- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerbende und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,

- c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einer von der briefwahlvorsitzenden Person dazu bestimmten beisitzende Person in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die beisitzende Person, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der briefwahlvorstehenden Person, zum anderen Teil seiner Stellvertretung. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerbenden und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der briefwahlvorstehenden Person oder seiner Stellvertretung Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte die briefwahlvorstehende Person den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von der beisitzenden Person, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die briefwahlvorstehende Person sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der briefwahlvorstehenden Person bestimmte beisitzende Personen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen bewerbenden Personen

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab die beisitzende Person, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der briefwahlvorstehenden Person.

3.3.3.1 Die briefwahlvorstehende Person legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, wurde angesagt, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der briefwahlvorstehenden Person Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von der briefwahlvorstehenden Person bestimmte beisitzende Personen nacheinander die von der briefwahlvorstehenden Person gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3.2 Anschließend ordnete die briefwahlvorstehende Person die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und

(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)

die Zahl der für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen Stimmen

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen

= Zeile C in Abschnitt 4

ermittelt.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** von der schriftführenden Person hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1 bis 4 beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der briefwahlvorstehenden Person mündlich bekannt gegeben.

MUSTER

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden beisitzenden Personen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die briefwahlvorstehende Person gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Bewerbenden oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war.

Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wurde vermerkt, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, woraufhin die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen wurden.

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** von der schriftführenden Person hinten in **Abschnitt 4 eingetragen.**

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.6 Die schriftführende Person zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der briefwahlvorstehenden Person bestimmte beisitzende Personen überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die von der briefwahlvorstehenden Person bestimmten beisitzenden Personen sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbenden, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

[B] Wähler insgesamt
[vergleiche oben 3.2.1]
zugleich

[B1] Wähler mit Wahrschein

506

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe [C] + [D] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen	4	3	4	11

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1. Christoph Jansen (CDU)	85	35	2	122
D2	2. Jessica Rosenthal (SPD)	83	25	1	109
D3	3. Alexander Graf Lambsdorff (FDP)	38	9	1	48
D4	4. Prof. Dr. Hans Neuhoff (AfD)	17	2	0	19
D5	5. Katrin Uhlig (GRÜNE)	75	19	2	96
D6	6. Ilja Bergen (DIE LINKE)	40	10	3	53
D7	7. Moritz van den Bergh (Die PARTEI)	9	5	0	14
D10	10. Jutta Acar (FREIE WÄHLER)	12	1	1	14
D15	15. Dr. Roger Stamm (MLPD)	2	0	0	2
D19	19. Gregor Berneiser (dieBasis)	2	0	1	3
D23	23. Reinhard Limbach (LKR)	7	1	0	8
D27	27. Juliane Genn (Volt)	2	5	0	7
D	Gültige Erststimmen insgesamt	372	112	11	495

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe [E] + [F] muss mit [B] übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen	4	2	5	11

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. CDU	85	27	1	113
F2	2. SPD	83	17	0	100
F3	3. FDP	38	14	1	53
F4	4. AfD	17	6	2	25
F5	5. GRÜNE	75	20	0	95
F6	6. DIE LINKE	40	12	0	52
F7	7. Die PARTEI	9	3	0	12
F8	8. Tierschutzpartei	----	1	1	2
F9	9. PIRATEN	----	2	0	2
F10	10. FREIE WÄHLER	12	3	0	15
F11	11. NPD	----	1	0	1
F12	12. ÖDP	----	0	2	2
F13	13. V-Partei³	----	0	0	0
F14	14. Gesundheitsforschung	----	1	0	1
F15	15. MLPD	2	2	0	4
F16	16. Die Humanisten	----	0	0	0
F17	17. DKP	----	0	0	0
F18	18. SGP	----	0	0	0
F19	19. dieBasis	2	1	0	3
F20	20. Bündnis C	----	0	0	0
F21	21. du.	----	1	0	1
F22	22. LIEBE	----	2	0	2
F23	23. LKR	7	0	0	7
F24	24. PdF	----	0	0	0
F25	25. LfK	----	0	0	0
F26	26. Team Todenhöfer	----	1	1	2
F27	27. Volt	2	1	0	3
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt	372	115	8	495

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und von der briefwahlvorstehenden Person mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an
persönlich

(Bitte Empfänger eintragen)
DLZ - Platz 4 A

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die briefwahlvorstehende Person und die schriftführende Person oder ihre Stellvertretung, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum
Bonn, 26.09.21

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte(n) die Unterschrift unter der
Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerbenden abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der beauftragten Person des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

Wahlamtes

am 26.09.2021, um 19.55 Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

Wahlamt

zur Verfügung gestellten Gegenstände und
Unterlagen.

Die briefwahlvorstehende Person

Unterschrift

Von der beauftragten Person des/der

[Empty box for signature of the authorized person]

wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 26.09.2021, um _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift der beauftragten Person

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

MUSTER

Briefwahlvorstand 010 A
 Gemeinde Stadt Bonn
 Wahlkreis 96 - Bonn
 Passwort vsdw6caj

**Schnellmeldung
 über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag
 am 26.09.2021**

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:
 vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,
 vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,

Kennbuchstabe²⁾

B	Wähler (nur Urnenwahl /nur Briefwahl/ Urnen- und Briefwahl) ¹⁾	506
C	Ungültige Erststimmen	11
D	Gültige Erststimmen	495

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages	Stimmzahl
D1	1. CDU	122
D2	2. SPD	109
D3	3. FDP	48
D4	4. AfD	19
D5	5. GRÜNE	96
D6	6. DIE LINKE	53
D7	7. Die PARTEI	14
D10	10. FREIE WÄHLER	14
D15	15. MLPD	2
D19	19. dieBasis	3
D23	23. LKR	8
D27	27. Volt	7
	Zusammen	495

E	Ungültige Zweitstimmen	11
F	Gültige Zweitstimmen	495

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

	Name der Partei - Kurzbezeichnung -	Stimmzahl
F1	1. CDU	113
F2	2. SPD	100
F3	3. FDP	53
F4	4. AfD	25
F5	5. GRÜNE	95
F6	6. DIE LINKE	52
F7	7. Die PARTEI	12
F8	8. Tierschutzpartei	2
F9	9. PIRATEN	2
F10	10. FREIE WÄHLER	15
F11	11. NPD	1
F12	12. ÖDP	2
F13	13. V-Partei ³	0
F14	14. Gesundheitsforschung	1
F15	15. MLPD	4
F16	16. Die Humanisten	0
F17	17. DKP	0
F18	18. SGP	0
F19	19. dieBasis	3
F20	20. Bündnis C	0
F21	21. du.	1
F22	22. LIEBE	2
F23	23. LKR	7
F24	24. PdF	0
F25	25. LfK	0
F26	26. Team Todenhöfer	2
F27	27. Volt	3
	Zusammen	495

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

(Unterschrift des Meldenden)

(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** an Bürgerdienste - Wahlamt (Telefon 0228 77-6655) weiterzugeben.

1) Nichtzutreffendes streichen.

- 2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.
- 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

ACHTUNG

Briefwahlvorstände geben die **Schnellmeldung** bitte **persönlich** im Dienstleistungszentrum Schalter 4 ab.